



Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) (Prämienverbilligung)

Vorentwurf

Änderung vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom [Datum]¹,
beschliesst:

I

Das Bundesgesetz vom 18. März 1994² über die Krankenversicherung wird wie folgt geändert:

Art. 65 Abs. 1^{ter} und 1^{quater}

^{1ter} Jeder Kanton regelt die Prämienverbilligung so, dass diese pro Kalenderjahr gesamthaft einem bestimmten Mindestanteil der Bruttokosten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung der Versicherten entspricht, die ihren Wohnsitz im Kanton haben. Der Mindestanteil beträgt:

- a. 7,5 Prozent der Bruttokosten, wenn die Prämien im Durchschnitt mehr als 14 Prozent des verfügbaren Einkommens der Versicherten, die ihren Wohnsitz im Kanton haben, ausmachen;
- b. 5 Prozent der Bruttokosten, wenn die Prämien im Durchschnitt mehr als 10 Prozent und nicht mehr als 14 Prozent des verfügbaren Einkommens der Versicherten, die ihren Wohnsitz im Kanton haben, ausmachen;
- c. 4 Prozent der Bruttokosten, wenn die Prämien im Durchschnitt nicht mehr als 10 Prozent des verfügbaren Einkommens der Versicherten, die ihren Wohnsitz im Kanton haben, ausmachen.

^{1quater} Der Bundesrat bestimmt die massgebenden Prämien und regelt, wie die Bruttokosten, das verfügbare Einkommen, die Prämien und der Durchschnitt nach Absatz 1^{ter} von den Kantonen zu ermitteln sind.

SR ...

- 1 BBl 2021 ...
- 2 SR 832.10

II

Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...

In den ersten zwei Kalenderjahren nach dem Inkrafttreten der Änderung vom ... beträgt der Mindestanteil nach Artikel 65 Absatz 1^{ter} in allen Kantonen 4 Prozent der Bruttokosten.

III

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Es ist der indirekte Gegenvorschlag zur Volksinitiative vom 23. Januar 2020³ «Maximal 10 % des Einkommens für die Krankenkassenprämien (Prämien-Entlastungs-Initiative)».

³ Es ist im Bundesblatt zu veröffentlichen, sobald die Volksinitiative «Maximal 10 % des Einkommens für die Krankenkassenprämien (Prämien-Entlastungs-Initiative)» zurückgezogen oder abgelehnt worden ist.

⁴ Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

³ BBl 2020 1740